

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts

Schmutzwasserbeitragssatzung (SWBS WFS)

Satzungsbegründung

1. Zur Entstehung der Beitragssatzung

§ 6 Abs. 1 KAG-LSA verpflichtet die Gemeinden, die Investitionskosten für ihre öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen über Beiträge zu decken. § 6 Abs. 5 Satz 1 KAG-LSA fordert, dass die Beiträge für die Grundstücke nach den Vorteilen zu bemessen sind. Hierfür hat die Gemeinde

„eine Maßstabsregelung zu finden, die unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten geeignet ist, die unterschiedliche Vorteilslage der Grundstücke zu erfassen. Bei der Wahl dieses Maßstabes ist zu beachten, dass der Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme von einem Grundstück aus in erster Linie von dessen baulicher und gewerblicher Nutzbarkeit abhängt. Der Umfang des vermittelten Vorteils bestimmt sich nämlich danach, wie stark die öffentliche Einrichtung vom Grundstück aus in Anspruch genommen werden kann. Dafür gibt die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks Anhaltspunkte, weil das ... Abwasserbeseitigungssystem von einem baulich stärker nutzbaren Grundstück erfahrungsgemäß mehr in Anspruch genommen werden wird als von einem weniger stark baulich nutzbaren Grundstück. Dieser Einschätzung liegt der Erfahrungssatz zugrunde, dass der ... Abwasseranfall umso größer sein wird, je mehr Bausubstanz auf dem Grundstück verwirklicht werden darf (OVG LSA, U. v. 23.8.2001 – 1 L 133/01 – und 1 L 134/01 –).“ (Haack, in: Driehaus, KAG-Kommentar, Stand März 2015, § 8 Rz. 2163).

Durchgesetzt hat sich in Sachsen-Anhalt für die Schmutzwasserbeitragerhebung im Wesentlichen der Vollgeschossmaßstab, der an die bauliche Ausnutzung des Grundstücks anknüpft und unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten von dem Erfahrungssatz ausgeht, dass mit zunehmender Zahl der Vollgeschosse auch der Gebrauchs- und Nutzungswert des Grundstücks steigt:

„Denn bei der Vorteilsbemessung ist den Unterschieden in der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtung Rechnung zu tragen. Der Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme hängt in erster Linie von der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit des Grundstücks ab. Dem liegt der Erfahrungssatz zugrunde, dass der Abwasseranfall umso größer sein kann, je mehr Bausubstanz auf dem Grundstück verwirklicht werden darf. Die Verwendung des Vollgeschossmaßstabes knüpft daher an die bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks an und geht von dem Erfahrungssatz aus, dass mit zunehmender Zahl der zulässigen bzw. tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse und der damit verbundenen Zunahme der zulässigen baulichen Nutzfläche das Maß der (möglichen) Inanspruchnahme der Einrichtung infolge der intensiveren Nutzbarkeit steigt“ (OVG Magdeburg, Beschl. v. 09.07.2007 – 4 O 172/07, juris Rz. 6).

Nach OVG Magdeburg (Beschl. v. 01.07.2003 – 1 M 492/02, juris Rz. 4) gibt es keinen allgemeinen Erfahrungssatz, nach dem gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke eine Schmutzwasserbeseitigungsanlage typischerweise stärker in Anspruch nehmen als andere beitragspflichtige Grundstücke. Eine generelle Differenzierung für gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke ist deshalb mit § 6 Abs. 5 Satz 1 KAG-LSA nicht vereinbar.

Gleichwohl kann, was unter dem Stichwort vorteilsgerechte Verteilung des Aufwands im Rahmen des Schmutzwasserbeitrags in Weißenfels seit Jahren thematisiert wird, eine weitere Differenzierung u. U. geboten sein, wenn wegen gewerblicher oder industrieller Ab-

wässer an die Kapazität und Qualität der Kläranlage besonders hohe Anforderungen gestellt worden sind und die ihretwegen erforderlich gewordene Dimensionierung und bessere Ausstattung der Kläranlage auch tatsächlich beitragsfähige Mehrkosten verursacht hat (OVG Magdeburg, Urt. v. 10.03.2011 – 4 L 67/09, BeckRS 2011, 50654).

Die mit der Erarbeitung eines Satzungsentwurfs betraute Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR hat deshalb beim öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Abwasserbeseitigung Uwe Halbach vom Institut für Wasserwirtschaft Halbach ein Gutachten in Auftrag gegeben, das zur Beantwortung der Fragestellung, ob das Vorteilsprinzip unter Bezugnahme auf die konkreten Verhältnisse in Weißenfels den Satzungsgeber zu weiteren Differenzierungen zwingt, untersucht hat, ob die Abwässer der Einleiter im Beitragserhebungsgebiet bzgl. der an ihre Reinigung/Beseitigung gestellten Anforderungen vergleichbar sind und, nachdem diese erste Frage bejaht werden konnte, ob die Entsorgung auch industrieller Abwässer zu einer im Rahmen der Typisierungsmöglichkeiten nicht mehr hinnehmbaren Mehrbelastung der Einzelnen führt, weil ohne eine entsprechende Differenzierung für die abwasserintensiv genutzten Grundstücke der durch sie verursachte beitragsfähige Mehraufwand eine Mehrbelastung der anderen beitragspflichtigen Grundstücke von mehr als 10 % zur Folge hätte. Im Ergebnis hat die gutachterliche Untersuchung, die dem Stadtrat bereits am 09.04.2015 vorgestellt worden ist, diese Frage verneint und den Nachweis geführt, dass die Mehrbelastung der anderen beitragspflichtigen Grundstücke die Typisierungsgrenze nicht überschreitet.

Auf dieser Voruntersuchung aufbauend entstand der Entwurf der Beitragssatzung in enger Zusammenarbeit mit dem Kalkulationsbüro WTE Wassertechnik GmbH und der BKC Kommunalconsult, die sowohl Kalkulation als auch Beitragssatzung ihrerseits noch einmal geprüft hat. Vorab haben diverse Gespräche am sog. Runden Tisch mit Vertretern der Bürgerinitiative und der diese vertretenden Rechtsanwältin Thies sowie Konsultationen der Unteren und Oberen Kommunalaufsichtsbehörde stattgefunden.

2. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 1:

§ 1 nimmt Bezug auf die in der Abwasserbeseitigungssatzung geregelte öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von über das Leitungsnetz gesammelten und fortgeleiteten sowie in einer biologisch arbeitenden Kläranlage behandeltem Abwasser in den Vorfluter und ermächtigt die AöR hierfür Abwasserbeiträge zu erheben. Welche Abwasserbeiträge grundsätzlich in Betracht kommen, erläutert Abs. 3. Aufgrund dieser Satzung können jedoch nur Herstellungsbeitrag I und II erhoben werden; Verbesserungs-, Anschaffungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsbeiträge bedürfen einer gesonderten Satzungsregelung (vgl. § 5 Abs. 3 SWBS).

Zu § 2:

Die Formulierung in Abs. 1 entspricht § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA. Abwasserbeiträge werden von den Beitragspflichtigen i. S. d. § 6 Abs. 8 KAG-LSA erhoben, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil entsteht. Abs. 2 enthält die Klarstellung, dass der Herstellungsaufwand für die Grundstücksanschlüsse nicht dazugehört. Zwar umfasst der Einrichtungsbegriff gemäß § 2 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung den gesamten leitungsgebundenen Einrichtungsbereich vom Anschlusskanal bis zum Auslauf der Kläranlage. Der Aufgaben- und Vermögensvorgänger der AöR, der Zweckverband für Abwasserbeseitigung Weißenfels (ZAW), hat sich für die Investitionskostenendeckung für die Grundstücksanschlüsse jedoch für die Regelung eines öffentlich-recht-

lichen Erstattungsanspruchs gemäß § 8 KAG-LSA entschieden. Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse sind deshalb nicht in die Kalkulation eingeflossen.

Zu § 3:

Anknüpfungspunkt für die Beitragserhebung sind Grundstücke, die in abwasserrelevanter Weise nutzbar sind. Maßgeblich ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Abs. 3 Satz 1). Abs. 3 Satz 2 enthält gemäß § 6b KAG-LSA eine Sonderbestimmung für die Fälle, wo es an einem bürgerlich-rechtlichen Grundstück fehlt, weil ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 stellt klar, dass die Herstellungsbeiträge nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab (Vollgeschossmaßstab) ermittelt werden, indem die gemäß Abs. 3 beitragspflichtige Grundstücksfläche entsprechend der gemäß Abs. 4 und 5 zu ermittelnden Zahl der Vollgeschosse (vgl. Abs. 2) gemäß den Regelungen in Abs. 1 gewichtet werden. Nach dem dieser Maßstabsregelung zugrundeliegenden Erfahrungssatz, dass mit zunehmender Zahl der Vollgeschosse auch der Gebrauchs- und Nutzungswert des Grundstücks steigt, sind für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz zu bringen. Der in Abs. 1 Ziff. 2 enthaltene Kerngebietszuschlag, der von der Rechtsprechung nicht beanstandet wird (vgl. *Haack*, a.a.O., Rz. 2166), hat derzeit in Weißenfels keinen Anwendungsfall. Abs. 2 enthält eine eigenständige Vollgeschossdefinition; soweit in Ziff. 2 der Vollgeschossdefinition auf die Bauordnung LSA verwiesen wird, handelt es sich um eine statische Verweisung auf die aktuell gültige Fassung der Bauordnung. Abs. 3 enthält gemäß dem Grundsatz der konkreten Vollständigkeit für alle in Betracht kommenden Lagekategorien Regelungen zur beitragspflichtigen Grundstücksfläche. Ergänzend wird hierzu auf die Erläuterungen der WTE Betriebsgesellschaft mbH in der Zusammenfassung des Kalkulationsberichts verwiesen. Welche Vollgeschosszahlen jeweils in Ansatz zu bringen sind, regeln die Abs. 4 und 5.

Zu § 5:

Die gemäß § 4 gewichtete beitragspflichtige Grundstücksfläche multipliziert mit dem in § 5 getrennt für den Herstellungsbeitrag I und den Herstellungsbeitrag II festgeschriebenen Beitragssatz ergibt den vom einzelnen Grundstückseigentümer zu zahlenden Beitrag. Abs. 1 enthält den Beitragssatz für den Herstellungsbeitrag I, Abs. 2 enthält den Beitragssatz für den Herstellungsbeitrag II. Die Beitragssätze entsprechen 85 % der kalkulierten höchstzulässigen Beitragssätze. Vorausgegangen sind hierzu Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises, dem Kalkulator, der AÖR und ihrer rechtlichen Beratung. Abgefedert werden sollen mit dem Abschlag Prognoserisiken, die der Kalkulation aufgrund der notwendigen Bewertung künftiger Sachverhalt innewohnen unter Berücksichtigung des hierfür aufgrund der Beitragserhebungspflicht eng gesteckten Rahmens. Der 15 %ige Abschlag wird für ausreichend erachtet, um diesen Prognoserisiken vor dem Hintergrund des Kostenüberschreitungsverbots entgegenwirken zu können.

Zu § 6:

Abs. 1 regelt, wer abgesehen von dem als Übergangsvorschrift anzusehenden Abs. 2 beitragspflichtig ist. Maßgeblich für das Entstehen der persönlichen Beitragspflicht ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, enthält Abs. 2 eine der Übergangsvorschrift in § 18 Abs. 1 KAG-LSA entsprechende Regelung.

Zu § 7:

§ 7 regelt das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht.

Zu § 8:

§ 8 legitimiert dazu, schon bevor die Beitragspflicht entstanden ist, Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld zu erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist (vgl. auch § 6 Abs. 7 KAG-LSA). Die Möglichkeit, Vorausleistungen zu erheben, wird beschränkt auf maximal 75 % der zu erwartenden Beitragsschuld. Innerhalb des durch die Satzung gewährten Rahmens ist die Vorausleistung nach ordnungsgemäßem Ermessen festzulegen.

Zu § 9:

Die Regelungen der notwendigen Bestandteile einer Beitragssatzung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA ist mit der in § 9 enthaltenen Fälligkeitsregelung abgeschlossen, nach der der Beitrag durch Bescheid festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben fällig ist.

Zu § 10:

§ 6 Abs. 7 Satz 5 KAG-LSA überlässt es dem Satzungsgeber, Regelungen über die Ablösung des Beitrages vor Entstehen der Beitragspflicht zu treffen. Aufgrund der Regelung in § 10 ist der Abschluss einer Ablösevereinbarung möglich.

Zu § 11:

§ 11 enthält sowohl grundstücksbezogene als auch personenbezogene Billigkeitsmaßnahmen. Abs. 1 setzt § 6c Abs. 2 KAG-LSA um und enthält zunächst ausgehend von der Durchschnittsgröße eine entsprechende Festlegung der Grundstücke, die i. S. d. § 6c Abs. 2 Satz 2 KAG-LSA als übergroß gelten. In die Regelung sind nur Grundstücke einbezogen, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse werden diese bis zu einer Größe von 921 m² in vollem Umfang und hinsichtlich der diese Begrenzungsfläche um 50 % übersteigenden beitragsfähigen Grundstücksfläche zu 50 % und hinsichtlich einer darüber hinaus bestehenden beitragsfähigen Grundstücksfläche zu 25 % des nach dieser Satzung zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen. Abs. 2 setzt die in § 6c Abs. 3 KAG-LSA enthaltene Soll-Regelung für nicht abwasserrelevante Gebäude/Gebäudeteile um. Abs. 3 enthält in Anlehnung an § 6c Abs. 4 KAG-LSA eine auf die Abs. 1 und 2 und die darin enthaltenen Billigkeitsregelungen beschränkte Ermächtigung zur Nacherhebung für den Fall, dass sich die für die Anwendung der Billigkeitsregelungen maßgebenden Umstände nachträglich ändern und sich dadurch der Vorteil erhöht. Bzgl. der persönlichen Billigkeitsmaßnahmen enthält Abs. 4 eine Verweisung auf § 13a KAG-LSA und die dort enthaltenen Regelungen zur Stundung wegen besonderer Härte im Einzelfall (§ 13a Abs. 1 KAG-LSA), die verpflichtende zinslose Stundung für landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Grundstücke (§ 13a Abs. 3 KAG-LSA), die zinslose Stundung für Kleingartengrundstücke oder Grundstücke, die aufgrund Naturschutzes mit Veränderungssperre belegt sind (§ 13a Abs. 4 KAG-LSA) und die einzelfallabhängige Rentenzahlungsmöglichkeit zur Vermeidung sozialer Härten (§ 13a Abs. 5 KAG-LSA).

Zu § 12:

Abs. 1 regelt Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen und ihrer Vertreter in Form von Auskunftspflichten gegenüber der AöR. Abs. 2 stellt klar, dass die AöR aber auch vor Ort ermitteln darf und die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter das zu dulden sowie zu unterstützen haben.

Zu § 13:

§ 13 regelt weitere Mitwirkungspflichten, die der AöR die Ermittlung der beitragsmaßgeblichen Umstände im Einzelfall erleichtern sollen.

Zu § 14:

Die Regelung dient der datenschutzrechtlichen Absicherung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Beitragserhebung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten.

Zu § 15:

Die Regelung gestaltet die in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA vorgesehene Ordnungswidrigkeitenregelung aus, wenn Vorschriften der Satzung verletzt werden, die zur Sicherung der Abgabenerhebung dienen – insbesondere Anmeldung/Anzeige von Tatsache, Führung von Nachweisen usw.

Zu § 16:

Satz 1 bestimmt, dass die Satzung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft tritt. Der sich anschließende Satz 2 ist nur zur Sicherheit aufgenommen worden für den Fall, dass die alte Beitragssatzung nicht bereits wirksam außer Kraft gesetzt worden ist.